Totes Moor: Richter kippen Flugverbot

OVG Lüneburg beschäftigt sich mit Schutzgebiet am Steinhuder Meer / Segeln bleibt aber untersagt

Von Thomas Nagel



Die zum Naturschutzgebiet gehörende Fläche am Steinhuder Meer darf von Wassersportlern nicht befahren werden. Foto: Julian Stratenschulte/dpa

Darf ein Veranstalter von Ballonfahrten auch über dem Naturschutzgebiet Totes Moor am Steinhuder Meer aufsteigen? Mit dieser Frage hat sich das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg beschäftigt – und die Verordnung für das Schutzgebiet teilweise gekippt. Nur über dem europäischen Vogelschutzgebiet gilt eine Mindestflughöhe von 600 Metern und ein Landeverbot.

Für die restliche Fläche des Naturschutzgebietes wurde die Flughöhe auf 150 Meter gesenkt. "Der Region Hannover fehlt es an der Befugnis, ein so weitreichendes Verbot zur Nutzung des Luftraums zu regeln", urteilten die OVG-Richter. Am Steinhuder Meer nisten ganzjährig störungsempfindliche Wasservogelarten. Auch die Flugverbotszone 500 Meter außerhalb des Naturschutzgebietes sahen die Richter als rechtswidrig an. Das Naturschutzgebiet Totes Moor ist 3179 Hektar groß, das sind mehr als als 4500 Fußballplätze. Es umfasst das Land östlich und nordöstlich des Steinhuder Meeres sowie etwa 10 Prozent der Wasserfläche des Binnensees. Etwa die Hälfte der Fläche ist zugleich ein europäisches Vogelschutzgebiet.

Ebenfalls vor dem OVG geklagt hatten der Betreiber eines Yachtclubs und ein Besitzer von Flächen. Sie hatten sich gegen die gesamte Verordnung der Region gewandt. "Ihnen ist der 4. Senat nicht gefolgt", so OVG-Sprecherin Gunhild Becker. Diese Kläger wollten die Ausweitung des Naturschutzgebietes auf die Wasserfläche des Steinhuder Meeres verhindern. Dieser vielleicht wichtigste Teil der regionalen Naturschutzverordnung hat vor Gericht aber gehalten.

Segler wollen Fläche befahren

Bei Seglern war die Ausweitung des Schutzgebietes auf die Wasserfläche des Steinhuder Meers besonders umstritten. Sie wollen diese Flächen auch befahren. Laut Verordnung ist der ostnordöstliche Teil des Sees nicht mehr für Wassersportler nutzbar. Und dabei bleibt es. "Das ist mit höherrangigem Recht vereinbar", erklärte OVG-Sprecherin Becker. Die Ausweitung des Naturschutzgebietes auf die Wasserflächen sei zum Schutz der Wasservögel, die sich in den Flachwasserbereichen und auf den Sandbänken aufhalten, erforderlich.

In Bezug auf die Flughöhe hat der 4. Senat eine Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Für die beiden anderen Kläger gilt das nicht.